



Eckpunkte für die Wiederaufnahme des (Lehr-)Betriebs und die Prüfungsmaßnahmen in den handwerklichen Bildungsstätten

Bund und Länder haben am 15.04.2020 eine schrittweise Lockerung der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Deutschland beschlossen. Damit ist der Weg in ein behutsames, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beachtendes Hochfahren auch der wirtschaftlichen Aktivitäten eingeleitet. Die rund 600 Bildungseinrichtungen des deutschen Handwerks sind in diesem Zusammenhang ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Wirtschafts- und Bildungssystems und Basis für die Fachkräfteversorgung. Sie sind seit Wochen geschlossen und können ihren notwendigen Beitrag in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht leisten. Dabei haben sie erhebliche Einnahmeausfälle zu verkraften, die viele Einrichtungen und Träger bereits heute in Liquiditätsschwierigkeiten gebracht haben. Und zudem stehen sie bei der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs und der anstehenden Prüfungsmaßnahmen vor großen Herausforderungen – sowohl organisatorisch, personell und nicht zuletzt finanziell. Denn es ist absehbar, dass für eine längere Zeit kein „Normalbetrieb“ wie vor der Corona-Krise möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund ist mit besonderer Sorgfalt, insbesondere auch durch richtungsweisende Weichenstellungen der Bundes- und der Landespolitik, dafür zu sorgen, dass die Bildungseinrichtungen des Handwerks unter geordneten und sicheren Rahmenbedingungen so bald wie möglich wieder ihre Arbeit aufnehmen können. Hierbei ist von Vorteil, dass Maßnahmen von Arbeits- und Gesundheitsschutz bereits Teil der Ausbildung sind. Aus- und Fortzubildende kennen daher bereits die elementare Bedeutung dieser Maßnahmen. Dies erleichtert die Umsetzung der coronabedingten besonderen Hygiene- und Handlungshilfen durch die Aus- und Fortzubildenden selber.

Dieses Eckpunktepapier soll einen Beitrag für eine geordnete, den Gesundheitsschutz wahrende Wiederaufnahme des Lehr- und Prüfungsbetriebs leisten. Es richtet sich neben politischen Adressaten insbesondere auch an die Träger der Bildungseinrichtungen selbst, um die geeigneten Maßnahmen für eine Wiederaufnahme rechtzeitig auf den Weg zu bringen.

Verbindlicher Startschuss durch Landes- und Kommunalbehörden erforderlich

Bildungsstätten müssen die Wiederaufnahme des Betriebs planen und organisieren können. Sie müssen wissen, wann und in welchem Rahmen gestartet werden kann und welche Maßnahmen im Einzelnen zu beachten sind. Um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (wie die Kontaktaufnahme mit Ausbildern/Dozenten, den Einladungsversand an Teilnehmende und die Vorbereitung der Werkstätten), müssen die Landes- und Kommunalbehörden so früh wie möglich die Freigabe des Lehrbetriebs kommunizieren.

Voraussetzungen schaffen – Hygienestandards etablieren

Zudem sind die Voraussetzungen mitzuteilen und zu schaffen, unter denen der Lehr- und Prüfungsbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. *Sie ist das wesentliche Instrument im Arbeitsschutz, auch bei der Planung von betrieblichen Pandemiemaßnahmen.* Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Für den Fall, dass persönliche Schutzmaßnahmen, wie Masken und Desinfektionsmittel, vorgeschrieben sind, müssen diese in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und auch die Finanzierung sichergestellt sein. Hier müssen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden das Handwerk bei der Bestellung und Finanzierung unterstützen.

An erster Stelle steht dabei, dass die Mitarbeitenden und Teilnehmenden in den Bildungsstätten sowie Gästehäusern und Internaten durch Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln weiter zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beitragen. Hierbei muss der bestmögliche Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmenden in den Bildungsstätten gewährleistet werden.

Dazu sollte ein engmaschiges Netz an Hygiene- und Abstandsstandards etabliert werden. Die Leitungen der überbetrieblichen Bildungszentren müssen bei der Durchführung aller Maßnahmen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte unterstützt werden. Ggfs. ist ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten.

Zur Sicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist durch den Träger der jeweiligen Bildungseinrichtung unter strikter Beachtung der von der Bundesregierung und den Bundesländern erlassenen Richtlinien ein **Hygieneplan** zu erstellen.

Damit wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan ist hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Zudem muss er auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtungen abgestimmt sein. Des Weiteren muss er für Beschäftigte und Honorarkräfte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein.

Mitarbeiter, Lehrlinge und Lehrgangsteilnehmer sowie Gäste der Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygieneplans sollen alle infektionskritischen Punkte identifiziert und die hygienerelevanten Bereiche der jeweiligen Einrichtung Beachtung finden. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Risikoanalyse:** Erstellung einer Risikoanalyse für die Werkstätten, den Ausbildungsbereich, in den Schulungsräumen, im Küchenbereich, im Sanitärbereich
- **Risikobewertung:** Risikobewertung abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertra-

gungswege, hinzunehmende geringe Risiken, hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)

- **Risikominimierung:** Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen: Einmalhandtücher, Flüssigseife, separate Toiletten etc.
- **Festlegung von Überwachungsmaßnahmen:** Regelmäßige Kontrolle der Überwachungs- und Hygienemaßnahmen durch die beauftragte Person der Einrichtung, schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten
- **Aktualisierung des Hygieneplans:** Aktualisierung in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

In der betreffenden Bildungseinrichtung sollten ergänzend detaillierte **Reinigungs- und Desinfektionspläne** erstellt und ausgehängt werden. In ihnen sollte festgelegt werden, wann welche Tätigkeiten durchzuführen hat.

Bei der Wiedereröffnung der Bildungsstätten und dem danach hochlaufenden Betrieb wird dringend empfohlen, regelmäßige Veranstaltungen zum Thema Hygieneverhalten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Ausbilderinnen und Ausbilder über die Betriebsärzte anzubieten. Zudem müssen Schutzmaßnahmen auch darüber hinaus aktiv kommuniziert werden – durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen und Plakate.

Zum bestmöglichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmenden sind die Bildungsstätten von Bund, Ländern und Gemeinden mit dem erforderlichen Informations- und Schutzmaterialien auszustatten.

Abstandsregeln und Durchführung

Abstandsregeln sowie Vorgaben zu Sozialkontakten werden dazu führen, dass z. B. Lehrgänge zeitlich entzerrt, Teilnehmergruppen verkleinert und Werkbänke nicht besetzt oder auseinander gerückt werden müssen. In der Regel ist wegen der sehr praxisorientierten Ausrichtung der Unterweisung grundsätzlich die Forderung nach Abstand umsetzbar; es existieren die nötigen Ausstattungen, wie z.B. Schweißkabinen, Werkbänke, Zerspanungsmaschinen etc., jeweils pro Person. Dies erfordert allerdings eine stark erhöhte Bundes- und Landesförderung. Eine Halbierung der Gruppengrößen führt bei gleichen Einnahmen je Teilnehmer zu einem deutlich erhöhten Kostenaufwand. Die bisherige maximale Teilnehmerzahl je Lehrgang für einen gewissen Zeitraum bis zur maximalen Anzahl der Werkstattplätze übersteigen zu dürfen, wie dies bereits genehmigt ist, ist hilfreich. Allerdings ist die Öffnung für kleinere Gruppen bei Ausgleich der Kosten in gleichem Maße erforderlich.

Um dennoch möglichst viele der zur Erreichung der Qualifikationsziele benötigten Lehrgänge und Kurse durchführen zu können, sind alle Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen. Entsprechend der bereits auf Bundesebene erfolgten Zusage, dass es in einer Übergangszeit bis 31.12.20 möglich ist, die ÜLU-Inhalte ausgefallener Kurse komprimiert in mindestens 3 Tagen bei voller Förderung umzusetzen, muss dies einerseits auch in der Landesförderung erfolgen, andererseits muss die Komprimierung auch für künftige Kurse möglich sein. Nur so können ausgefallene Kurse in sonst ausgelasteten Werkstätten auch untergebracht werden. Zudem müssen alle Möglichkeiten des Zwei-Schicht-Betriebs sowie Ausweitungen auf

Samstags- und Ferienbetrieb geprüft werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass Samstage einbezogen werden können.

Im Hinblick auf die Auswirkungen einer geringeren Auslastung der Bildungsstätten in den Schließungs- bzw. Übergangszeiten muss über die Bundes- und Landespolitik sichergestellt werden, dass die 75%-Auslastungsquote als Voraussetzung der investiven Förderung in betroffenen Fällen unterschritten werden kann.

Prioritäre Aufgaben bei beschränktem Betrieb

Solange Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen zur Minimierung von Infektionsrisiken erforderlich sind, wird in den Bildungsstätten kein vollständiger „Normalbetrieb“ wie vor Corona-Zeiten möglich sein. Die Bildungsstätten werden daher eine Aufgaben- und Ressourcenpriorisierung vornehmen müssen, die bei jedem Lockerungsschritt der Beschränkungen von amtlicher Seite neu justiert werden muss.

Bei der Priorisierung ist zwischen den Aufgaben abzuwägen, die zum einen hoheitlichen Zielen der Aus- und Fortbildung dienen und daher die Prüfungs- und Abschlussrelevanz der Kurse in den Blick nehmen sowie zum anderen den Aufgaben, die zum Erreichen wirtschaftlicher oder weiterer Ziele beitragen.

Unter Abwägung aller Bedingungen vor Ort, der jeweiligen Ressourcen sowie wirtschaftlichen Erwägungen wird empfohlen, die höchste Priorität in einem ersten Schritt auf die hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Erstausbildung, d.h. auf die Durchführung der Gesellen- und Abschlussprüfungen sowie der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen zu legen. Prioritär sollten ebenfalls die Lehrgänge berücksichtigt werden, die auf die Meisterprüfungen sowie auf die nach Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz geregelten Fortbildungsabschlüsse vorbereiten.

Prüfungswesen: Die Bildungszentren stellen u.a. die räumlichen und personellen Ressourcen (z.B. Werkstätten) zur Durchführung von Gesellen- und Meisterprüfungen zur Verfügung und spielen daher eine wichtige Rolle im Prüfungswesen des Handwerks.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Länder sollten Bildungszentren die bereits begonnenen Prüfungen fortsetzen und beenden dürfen sowie neue Prüfungstermine festlegen können.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht alle Prüfer zur Verfügung stehen werden, weil auch hier Prüfer zur gefährdeten Personengruppe zählen. Vor diesem Hintergrund sollte eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen werden, Prüfungsausschüsse im Einzelfall auch nur mit zwei statt mit drei Personen zu besetzen.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung: Das Handwerk strebt an, eine Verschiebung der Abschluss- und Gesellenprüfungen über den August hinaus zu vermeiden. Daher sollten die ÜLU-Lehrgänge im letzten Ausbildungsjahr so schnell wie möglich in den kommenden Wochen durchgeführt werden, um eine vollumfängliche Ausbildung zu gewährleisten. Dabei sind neben den ausgefallenen ÜLU-Lehrgängen auch die regulär stattfindenden Lehrgänge in den Blick zu nehmen. Hierfür bedarf es einer Kraftanstrengung aller beteiligten Partner im dualen Bildungssystem. Die Berufsschulen sollen vor diesem Hintergrund um eine noch en-

gere Abstimmung der Unterrichtstage und –wochen mit den Bildungseinrichtungen des Handwerks gebeten werden. Zudem sollte geprüft werden, wie Berufsschulen und überbetriebliche Bildungsstätten dabei zusammenwirken können, Defizite, die schließungsbedingt bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten entstanden sind, zu kompensieren. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn Grundstufenkurse bis 2021 auch im 2. Lehrjahr durchgeführt werden dürfen.

Für Auszubildende, die nach der Krise ihre Ausbildung nicht in ihrem Betrieb fortsetzen können, muss sichergestellt werden, dass eine Teilnahme an der ÜLU, dem Berufsschulunterricht und den Prüfungen möglich ist.

Um diese Leistung unter den gegebenen Umständen erbringen zu können, sind die Flexibilisierungsspielräume zu nutzen, die Bund und Länder zur Erbringung der ausgefallenen ÜLU-Lehrgänge bis Ende 2020 eingeräumt haben. Weitere Flexibilisierungen müssen bei Notwendigkeit folgen.

Der Start des Betriebs der Bildungseinrichtungen des Handwerks sollte nach Möglichkeit zeitlich vor, spätestens jedoch mit dem Hochlauf der Berufsschulen möglich sein.

Meistervorbereitung: Mit Blick auf die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Meisterqualifizierung und der Fortbildung nach HwO sollten insbesondere Vollzeit-Fortbildungen sobald wie möglich fortgesetzt werden, da sie weniger Flexibilisierungsspielräume bieten als Teilzeit-Maßnahmen

Zugleich ist klar, dass auch hier erhebliche zusätzliche Kosten entstehen dürften, um die begonnenen Maßnahmen nach Wiederaufnahme erfolgreich beenden und zudem neue Kurse durchführen zu können (Gruppenteilung, zusätzliche Dozenten, Vermittlung von Lernanteilen online). Auch hier sind deshalb zusätzliche Unterstützungen von Bund und Ländern erforderlich, um diese nicht auf die Teilnehmer umlegen zu müssen.

Berufsorientierung: Jenseits der regionalen Vereinbarungen wird es in der Regel nicht möglich sein, die für das Schuljahr 2019/20 geplanten Maßnahmen der Berufsorientierung komplett durchzuführen. Hieraus entsteht eine erhebliche Lücke bei der Entscheidungsfindung zur Berufswahl. Die Kultusministerien der Länder sollten Möglichkeiten schaffen, ausgefallene Anteile auch im kommenden Schuljahr unterbringen zu können. Da – für den Fall der Wiederaufnahme der Maßnahmen – mit reduzierten Gruppengrößen zu rechnen ist, muss auch die Förderkulisse entsprechend ausgerichtet werden.

Internate / Gästehäuser: Bei der Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss auch der Internatsbetrieb wieder möglich sein. Sowohl Schutzmaßnahmen wie eine notwendige Einzelzimmerbelegung als auch zusätzliche Hygienemaßnahmen verursachen zusätzliche Kosten, die nicht den Unternehmen aufgebürdet werden können.

Digitalisierung: Die Weiterentwicklung und Unterstützung des Lernens durch Digitaltechnik ist ein wichtiges bildungspolitisches Ziel, das durch die pandemie-bedingten Schließungen an Bedeutung gewonnen hat – das allerdings durch die möglichst praktische Wissensvermittlung im Handwerk auch seine Grenzen findet. Wenn nach der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs weiterhin mediengestützter Unterricht, der nicht den Anforderungen des AFGB ent-

spricht, zur Kompensation von notwendigen Vorgaben und Beschränkungen eingesetzt werden soll, sollten die AFBG-Förderbedingungen für die Dauer der erforderlichen Beschränkungen ausgesetzt werden, nicht nur für die pandemie-bedingten Schließzeiten.

Erreichbarkeit der Bildungsstätten mit dem ÖPNV sicherstellen

Sofern Kommunen pandemie-bedingt den ÖPNV reduziert haben, muss dieser mit Inbetriebnahme der Bildungszentren die Anbindungen unverzüglich wieder aufnehmen, damit die Auszubildenden die Bildungszentren erreichen.

Zu berücksichtigende Einzelmaßnahmen bei Wiederanlaufen des Lehr- und Bildungsbetriebs (auf der Grundlage des von der Bundesregierung empfohlenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards)

Die Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Beschäftigten zu schützen.

Allgemein: Es sollten Plakate zu allgemeinen Verhaltensregeln angebracht werden.

Arbeitsplatzgestaltung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (etwa 1,5 bis 2 Meter) zu anderen Beschäftigten halten können, vor allem durch Ausnutzung der räumlichen Kapazitäten, ggfs. durch Abtrennungen oder durch die Einrichtung von Abstandszonen. [Der ausreichende Abstand von 1,5 m muss auch zwischen Beschäftigten und Teilnehmenden sowie unter den Teilnehmenden gelten.](#) Sinnvoll und notwendig sind das regelmäßige Lüften und zusätzliche Möglichkeiten der Handhygiene. Schutzabstände sollten gekennzeichnet werden.

Arbeitsmittel /Werkzeuge: Handwerkszeuge sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden, das Tragen von Schutzhandschuhen ist sinnvoll, wenn dadurch keine entstehenden Gefahren ausgehen. [Beim Gebrauch der Handwerkzeuge ist eine Reinigung erforderlich, bevor der nächste Teilnehmende das Werkzeug benutzt.](#)

Arbeitskleidung: Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung muss strikt personenbezogen verwendet werden, auch ist eine personenbezogene Aufbewahrung ebenso wie die Desinfektion zu ermöglichen.

Teambildung: Generell sollten feste Teams von 2 bis 4 Personen gebildet werden, die in der Aus- und Fortbildung, in den Pausenzeiten und bei der Unterbringung nachvollzogen werden können.

Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume: Zur Verfügung stehen müssen ausreichend Seife, Handtuchspender und Desinfektionsspender. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen

ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensausgabe entstehen. Bereichsweise Regelungen von Zeitfenstern zur Nahrungsaufnahme oder die Einweisung durch beauftragte Personen können hierbei hilfreich sein. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern.

Reinigung: Vor Wiederaufnahme des Betriebs kann eine umfangreiche Grundreinigung angezeigt sein. Ab Beginn der Aktivitäten sollten dreimal täglich alle handberührten Flächen in den BBZ desinfiziert werden, einmal täglich die Sanitärräume.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung: Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sollte durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) verringert werden. Beim Beginn und Ende der Arbeitszeit (Zeiterfassung, Umkleieräume etc.) ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter oder Teilnehmenden kommt. Dies kann beispielsweise über Einweisungen durch beauftragte Personen oder Abgrenzung von Stehflächen mit Klebeband sichergestellt werden. Durch versetzte Pausen ist zu gewährleisten, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Beschäftigten oder Teilnehmenden, etwa in Pausenräumen oder an Raucherpunkten, eingehalten wird.

Hygieneunterweisungen: Hinsichtlich der Unterweisung muss auch eine Unterweisung vor Beginn der Tätigkeit bzw. des Aufenthaltes in der Bildungseinrichtung durchgeführt werden. Besucher und Honorarkräfte sind hier mit einzubeziehen. Die regelmäßige Wiederholung der Unterweisung sollte in Abhängigkeit von den Teilnehmenden in kürzeren Abständen erfolgen. **Ausbildung:** Es sind regelmäßige Hygieneunterweisungen durchzuführen, Ausbildungszeiten sollten entzerrt bzw. gestaffelt werden, Gruppengrößen müssen ggfs. je nach Räumlichkeiten reduziert und feste Teams gebildet werden.

Zimmer (Gästehäuser/Internate): Wo immer möglich, sollten Einzelzimmer vorgesehen werden. Sofern Zimmer doppelt belegt werden müssen, sollte dies mit Teamangehörigen geschehen. Regelmäßige Desinfektionen und die Anwendung der Hygienestandards sind vorzusehen.

Zutritt: Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit zu beschränken, Personendaten sind zu erfassen und Betriebsfremde in die Hygienemaßnahmen einzuweisen.

Risikogruppen: Im Hinblick auf individuelle Beratungen spezifischer Risikogruppen sollte eine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge ermöglicht werden.

Verdachtsfälle: Bzgl. des Umgangs mit Verdachtsfällen gibt es konkrete Handlungsanweisungen des RKI für den nichtmedizinischen Bereich. Hier sollte zwingend der Betriebsarzt eingebunden werden. Zeigt ein Mitarbeiter/Teilnehmender erkennbare Symptome, soll das Betriebsgelände nicht betreten bzw. umgehend wieder verlassen werden. Die betroffene Person soll sich umgehend zur Abklärung an einen Arzt /Betriebsarzt oder das Gesundheitsamt wenden, ob es sich wirklich um das Coronavirus handelt. Eine Handlungsanweisung, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist, ist zu erstellen.